

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Ueber die Haftbarkeit der Grossh. Bezirks- und
Distriktsnotare für wegen Verjährung in Abgang
kommende Erbschafts-Accise**

Hermanuz, N.

Freiburg i. B., 1858

Einleitung

urn:nbn:de:bsz:31-9235

gabe sind; — unvermeidlich, weil die Haut, die eigene doch Niemand gerne unschuldig zu Markte trägt. — Möchte Verständigung erzielt werden. Das Trennen nothwendig verschieden zu beantwortender Rechtsfragen, das Festhalten an dem in der P. D. und der Billigkeit gegründeten Recusationsrecht befangener Richter bei Schadens-Ersagklagen, das Auseinanderhalten des Rechtspolizei- und Finanzverwaltungsgebieten, thatsächlich ausgesprochen in der nothwendigen Kompetenzgeltendmachung Seitens des Großh. Justizministeriums werden am meisten hiezu beitragen; werden die Verständigung, wie es so sehr im Interesse des Publikums, das die Notare braucht, des Steuerfiscus und der Notare zu wünschen, wesentlich erleichtern und beschleunigen.

Einleitung.

Es ist natürlich, daß von einer Verantwortlichkeit von der hier in Frage liegenden Art nur die Rede sein kann, wenn die genannten Beamten es in ihrer Macht haben, die Verjährung der fraglichen Accise zu verhüten beziehungsweise zu unterbrechen.

Die hierlands bestehenden Gesetze und Verordnungen, den Erbschafts-Accis, das Verbot seiner Konstatirung einzuhaltende Verfahren und die bezüglichlichen Rechte und Pflichten der Großh. Bezirks- und Distrikts-Notare betreffend reichen nun wohl in beinahe allen gewöhnlichen Fällen, wo der Erblasser im Inlande mit Tode abgegangen war, Vermögen und Schulden liquid, die Erben hinsichtlich der Beschaffung der Inventurs-Materialien und Abgabe der Erklärung über Erbschafts-Annahme willig und offen sind, vollkommen hin, um den Erbschafts-Accis in Bälde constataren und so die Verjährung desselben verhüten zu können. Anders verhält sich die Sache, wo das Gegentheil von alle dem zutrifft, wo schon die Vermögens- und Schulden- oder auch die Erbschafts-Antritts-Erhebung, sei es aus was immer für Gründen, besondere Schwierigkeiten hat; ebenso wo das Ableben des Erblassers im Auslande erst nach 5 und mehr Jahren in Erfahrung gebracht, und vor allem, wo durch Prozesse, die häufig die längste Zeit Niemand anfangen will, die Sachverledigung oft weiß Gott wie lange aufgehalten wird. Rath schaffen hier zum Theil die Accis-Ordnung §§ 95, 97, 100, Abs. 14 in Verbindung mit der neuesten Dienstverweisung für Amtsrevisorate v. 5. Okt. 1855 § 14 Abs. 3, § 16 Z. 4 und § 36 Z. 1—5, theils indem sie den Accis-Ansatz als von der Anzeige des Erben, daß er die Erbschaft angetreten, das Legat angenommen habe, und von der Beendigung des Inventars und der Theilung abhängig, und hie mit die Accispflicht im Sinne des L. N. S. 2257. 1. in concreto bedingt, oder was eines ist an bedingungsartige Voraussetzungen geknüpft erklären; theils indem sie das Verfahren bei streitigen Erbschafts-Ansprüchen und illiquidem Vermögen oder Schulden in der Weise regeln, daß sie Accis-Nachforderung ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit gestatten,

also so lang die Bedingung nicht erfüllt ist, gestatten, — und mit all dem implicite gesetzlichen Verjährungsstillstand aussprechen.

Da so lang man nicht weiß, ob ein Nachlaß überschuldet ist oder nicht, jede Accisschuld problematisch erscheint, oder richtiger und präciser zu sprechen, eben so lange gar keine Accisschuld überhaupt existirt, vielmehr nur eine mögliche Accispflicht vorliegt, so hat offenbar auch diese Sachnormirung alles für sich. Es ist die Sache in so lang für den Gläubiger und den Schuldner ungefähr in demselben Zustande, wie bei dem Delicte, ehe er entstanden ist. Man kann nicht klagen und keinerlei Sicherheitsmaßregeln anordnen, da alles hypothetisch, nichts apodiktisch gewiß ist. Offenbar paßt auf Rechtsverhältnisse dieser Art, was Brauer Bd. VI. S. 634 sagt: „In allen Vertragsschuldigkeiten, deren Herbeiführung lediglich von der Willkür des Klagenden abhängt, läuft die Verjährung vom Tag des Vertrags an. Ganz verschieden davon ist eine Vertragsschuldigkeit, deren Herbeiführung von der Handlung des Gegentheils oder dritter Personen abhängt. Hier ist wahrhaft der Kläger im Fall, Klagen auf eine Fürsorge nicht eintreten lassen zu können, ehe der Anlaß dazu eingetroffen ist.“ — In dieser Lage ist der Fiscus in Beziehung auf den Erbschafts-Accis hierlands vorzüglich deswegen, weil wir kein Gesetz haben, welches Entrichtung der Erbschaftssteuern nach bloß obrigkeitlich anzuordnenden Gesamt-Darationen vorschreibt, wie ein solches in anderen Ländern z. B. Oesterreich mit und neben Vorschriften Taxationen betr. zu finden ist. Einer Sachnormirung wie bei uns entspricht allein der gesetzliche Verjährungsstillstand, bis die Bedingungen zum Accis-Ansatz gegeben sind. Es bedarf da keiner Handlung des Gläubigers, um die Verjährung zu unterbrechen. Die Abgabe muß zuerst fällig und verfolgbar sein, dann fängt erst die Verjährung zu laufen an. Hiermit harmonirt auch die Bestimmung des Art. 1 des Gesetzes über Verjährung der Hobeits-Abgaben, der nur von der Verjährung fälliger derartiger Abgaben spricht, und damit stimmen die Verordnungsbestimmungen über den Accis-Ansatz bei streitigen illiquiden Erbschafts- oder Vermögensverhältnissen überein, welche ein Erkenntniß des Accisrichters fordern, um die Abgabe fordern zu können, sie also nicht von den Partien und ihrer Thätigkeit allein abhängig erklären. Auch die Betreibung der Sache durch die Obereinnehmer in einem solchen Fall unterstellt — wird daher, so lange der Amtsrevisor nicht über die Accisschuldigkeit in concreto zu Gunsten des Fiscus erkannt hätte, nach all dem hierlands von keiner fälligen Abgabe gesprochen werden können, die irgendwie auf Zahlung verfolgbar wäre. Gegen diese Ansicht wurde in dem 1. Fall erkannt. M. f. S. 9.

Ueber allen Zweifel erhoben erscheint jedoch diese Ansicht offenbar in dem Falle, wenn das Amtsrevisorat einen förmlichen Beschluß in dem Sinne faßt, daß es den Accis-Ansatz z. B. weder im Gesetz noch in den thatsächlichen Umständen begründet finde, denn in Fällen

042B 62, 33, 5 24

dieser Art ist alles nur immer Mögliche gethan, um den Lauf der Verjährung zu hemmen, den Stillstand desselben bis zur Beseitigung der Constatirungs-Hindernisse zu begründen. Auch dagegen wurde in dem 1. und 2. Fall und zwar deswegen erkannt, weil der Zwischenbescheid unbegründet, der Accis sofort constatirbar gewesen wäre. Die Ansicht des Accisrichters 1. Instanz war aber einmal conträr, und von der Parthie gutgeheißen. Heißt nun, zu sagen, daß das erstinstanzliche Urtheil, gleichsam als wäre es gar nie vorhanden gewesen, zu betrachten sei, nicht soviel als behaupten: es gebe gar keine erste Instanz in Accisachen, welche die Verjährung unterbrechen könne?

Aber auch selbst wo kein förmlicher Beschluß in diesem Sinne vorliegt, muß man einen solchen Beschluß als ergangen in allen Fällen annehmen, wo die Umstände und Rechtsverhältnisse darnach angethan sind, das Geschäft noch nicht als so weit perfekt erscheinen zu lassen, um darauf hin schlechthin den Accis constatiren zu können. Es beruht dieses theils auf den obgedachten Bestimmungen und Erläuterungen, wann Accis constatirt werden könne, und daß und unter welchen Voraussetzungen die Accisconstatirung bedingt erscheine, sowie darauf, daß Saumsal des Accisrichters in dubio nicht anzunehmen ist; theils darauf, daß wir nirgends eine Vorschrift haben, welche solche vorläufige Erkenntnisse förmlich zu erlassen und zu publiciren geböte; endlich aber auch darauf, daß sich eine solche Vorschrift ohne in Absurditäten zu verfallen auch wirklich gar nicht wohl als gegeben denken läßt. Müßten doch die Amtsrevisorate andernfalls, so oft sie mit der Inventur nur einen Schritt weiter gediehen sind, und das Dunkel wieder etwas gelichtet finden, jeweils zur Sicherheit des Steuer-Fiscus erkennen: es ist noch nicht Zeit zum Accis-Ansag: der Fiscus ist noch nicht berechtigt, Accis zu fordern; oder umgekehrt, er ist berechtigt, jetzt so und so viel zu fordern; und würde dadurch eben so sehr das Geschäft der Accisconstatirung ohne Noth vervielfältigt und zeitraubend gemacht, als die Acciszahlung selbst für die Parthie eine überaus lästige Sache, da sie weiß Gott wie viel mal zur Acciszahlung aufgefordert werden und diesem von ihr nichts entgegengesetzt werden könnte, als was weil blos in das Gebiet des Unangenehmen und Lästigen fallend unstichhaltig wäre.

Sollte man einwenden wollen, daß es wenigstens in der Pflicht der Amtsrevisorate liege, ehe 5 Jahre vom Erbschafts-Antritt an umfließen, einen die Verjährung unterbrechenden Beschluß in einer Verlassenschafts-Sache zu fassen, so übersieht man, daß allein der Accisrichter ob der Accis, — die Umstände genommen, wie sie nun einmal sind — constatirbar sei oder nicht, zu entscheiden hat, und daß auch zur Fällung eines Zwischenbescheides kein Grund vorhanden ist, wo der Verjährungsstillstand schon kraft Gesetzes eintritt. Es ist eine *petitio principii* in jeder solchen Behauptung enthalten.

Gleiches gilt nun von dem Falle, wo der Erbschafts-Antritt von Seite des Erben noch nicht im Sinne

und Geiste der ausdrücklichen bezüglichen Erklärung, d. i. Anzeige des Erben fordernden § 100 (14) der A. D. erklärt ist. Soll das Amtsrevisorat dem Erben in actu primo von Zeit zu Zeit erklären, daß es ihn noch nicht als einen Erben in actu secundo betrachten könne, weil er den Erbschaftsantritt noch nicht im Sinne des § 100 der A. D. angezeigt habe?! — Was wäre das anders als wenn man von dem Richter verlangen wollte, er sollte, ehe er von einer Seite um Urtheil angegangen oder dazu veranlaßt wurde, ein Urtheil fällen! Oder sollte der Amtsrevisor als der die Accisconstatirung und was dazu nöthig ist, zubetreiben habende Beamte als verpflichtet gedacht werden können, ein solches Erkenntniß, um die Verjährung zu unterbrechen, zu veranlassen? Das hieße ja eine Pflicht unterstellen, dahin zu wirken, daß der Richter erkenne, daß die Sache noch nicht sub iudice oder zum Urtheil reif sei.

Will man nicht in den bekannten Fehler der älteren Astronomen verfallen, die um die Regelmäßigkeit der Himmelserscheinungen zu retten, Excentricitäten und Epicyklen erdichteten, obgleich sie wohl wußten, daß es dergleichen Dinge nicht gebe — kann man ein Verfahren von dieser Art nimmermehr im Ernst als gesetzlich und in Rechten begründet behaupten.

Es spricht sonach alles dafür, wenn und solange der Accis-Ansag von Thatsachen abhängt, die in der Willkür des Schuldners sind, und ihn als in Erfüllung seiner gesetzlichen Verbindlichkeit, Erbschafts-Antritts-Anzeige und Inventurs-Materialien-Lieferung betreffend säumig darstellen, den gesetzlichen Stillstand der Verjährung im Sinne des V.R.S. 227. 1. anzunehmen, zumal nur so kann verhütet werden, daß das gesetzliche Recht des Fiscus auf den Erbschafts-Accis nicht zu einem bloßen eitlem Scheinrechte werde. — Bei Beantwortung der Frage, ob und wann sich eine Verlassenschafts-Sache in diesem stadio befinde, hat man sich jedoch stets zu vergegenwärtigen, daß das Gesetz den Accis constatirenden Beamten kein Recht gibt, mit dessen Hilfe sie Parthien zur Vorlage nöthiger Urkunden, Anstellung erforderlicher Klagen, um eine liquide Masse zu erhalten, oder bestrittene Erbrechte unzweifelhaft zu machen, oder zur Abgabe bestimmter Erklärungen über Erbschafts-Antritt oder Gemeinschaftstheilhaftigmachung nöthigen könnten, und daß in letzterer Hinsicht bestimmte Schlussfolgerungen aus Thatsachen zu ziehen allein Sache des Accis-Richters ist; daß überall, wo nur der Richter oder das Gesetz ein gewisses Recht geben kann, ein bezügliches Gesetz oder Urtheil aber fehlt, alle Accis-schuldigkeit, welche diesem offenbar manquen Zustand des Rechts an sich correspondirt, kraft Gesetzes still steht; daß ungesetzliche Präjudiziensetzung diese Sache nicht im Geringsten alterirt, und daß man endlich den Amtsrevisoren als accisconstatirenden Beamten letztere umso weniger anmuthen kann, da sie dadurch ihr Ansehen als Rechtspolizei- und Verwaltungs-Beamte, ihre Unparteilichkeit als Notare, und ihren im allgemeinen dienstlichen Interesse zu bewahrenden Ruf einer integren Amtshätigkeit

keit nothwendig einbüßen müßten, die Amtsrevisoren daher sogar ein Recht und eine Pflicht haben, solchen Anmuthungen einer Parthie zu opponiren, beziehungsweise entsprechende Gegenvorstellungen zu machen, und wo diese nicht fruchten, sie höhern Orts Behufs der nöthigen Abhülfe zur Kenntniß zu bringen.

Das bisher Gesagte dürfte nun wohl hinreichen, im Allgemeinen über das Soll der Amtsthätigkeit der Amtsrevisoren und der Notare, namentlich aber über die von ihnen festzubaltende Annahme, den Erbschafts-Accis-Verjährungsstillstand in schwierigen Fällen betr. zureichenden Aufschluß zu geben.

Sehen wir nun, was aus diesem Soll in einem pflichtmäßig demselben entsprechenden Geschäftsleben eines Großh. Amtsrevisors geworden und abgesehen ist. Kaum dürfte es möglich sein, sich eine mehr mit Unrecht bedrängte üble Lage eines öffentlichen Dieners zu denken, als sich hieraus ergeben wird.

Sich verlassend auf die Richtigkeit seiner vorstehend entwickelten durch Gesetze und Verordnungen ohne Zweifel zureichend gerechtfertigten Ansichten handelte Verfasser darnach seit Jahren in schwierigen Fällen sein Amt, und setzte er Accise ohne Rücksicht auf den mehr oder weniger langen Zwischenraum zwischen Sterbfall, Erbschafts-Annahme und Inventurs-Abschluß in Fällen vorgedachter schwieriger Art an. Die Parthien rekurrierten gegen den Anfsatz als verjährt; und siegten in allen Fällen, wo sie nicht in jüngster Zeit die Accisschuld freiwillig anerkannt hatten: der Amtsrevisor aber wurde zugleich und zwar höchst auffallenderweise meist sogar, ohne ihn vorher darüber zu hören, ob und was er etwa zu seiner Entschuldigung im Sinne u. Geiste unseres L.N. und unserer A.D. zu sagen habe, geradezu angewiesen, den betreffenden Betrag an die Großherz. Ober-Einnehmer zu bezahlen, die Letztere aber veranlaßt, bei ihm den betreffenden Betrag sofort zu erheben. Das sind Thatfachen, keine Erdichtungen, was zu glauben mancher Uneingeweihte versucht sein könnte. Der Amtsrevisor machte natürlich Gegenvorstellungen, zuerst bei der ihn belastet habenden Stelle, aber fruchtlos waren hier alle und jede Ausführungen des nicht zureichenden Begründetseins der erlassenen Erkenntnisse in der Haupt- und Nebensache. Er wandte sich hierauf im Beschwerdewege an Großherzogliches Finanz-Ministerium, und erhielt da im ersten Falle hinsichtlich der von ihm aufgestellten Verjährungs-Prinzipien so ziemlich Recht, wurde aber gleichwohl nur mit knapper Noth der Schadenersatzpflicht entbunden. Im 2. Falle unterlag er entsprechend den von dieser hohen Stelle in dem Erkenntnisse, wodurch die Parthie freigesprochen wurde, aufgestellten neuen Verjährungs-Prinzipien*), und man darf wohl sagen noch über

*) Diese Prinzipien werden unter § 10 näher auseinandergesetzt und § 11 wie Verf. glaubt, wenn und insoweit nicht schon das Vorgebachte sie widerlegt, noch weiter als unhaltbar

diese hinaus, da außer Betracht blieb, was diesen entsprechend geschehen war. Nur aus besonderer Rücksicht mehr persönlicher Art abstrahirte Großh. Finanzministerium von Ersatz der hier in Frage gewesenen beiläufig 1000 fl. Im 3. Fall fand es der Amtsrevisor nach allem dem nicht mehr gerathen, einen Recurs an Großh. Finanzministerium auszuführen; er widersprach nur die Ersatzschuldigkeit im Allgemeinen, die Gründe seines Widerspruchs kurz anführend. Hierauf wurde er durch den Gr. Steuerfiscus förmlich auf Ersatz fraglicher Summe von ca. 600 fl. bei Gericht eingeklagt. Der Richter forderte den Kläger auf, die nach dem Einf.-Ed. zum Straigesetz v. 5. Febr. 1851 §§. 9 u. 10 u. §§. 1 u. 2 der höchsten St.-M.-V. v. 11. Juni 1856 Regbl. S. 14. erforderliche höhere Genehmigung zur Verfolgung des Beklagten wegen Dienstvergehen beizubringen. Der Kläger erklärte, daß nach seiner Ansicht solche im vorliegenden Falle, weil es sich nur um einen reinen Privatbelust handle, — gar nicht nöthig seye. Wenn aber auch dieses der Fall wäre, so seye Großh. Steuerdirektion in concreto die kompetente zuständige Dienstbehörde; diese Stelle habe aber die Klage selbst veranlaßt, und damit seye den Anforderungen des Gesetzes auch in diesem Falle genügt. Der U.Richter erließ nun Urtheil: die Klage findet nicht statt. Gegen dieses Urtheil appellirte der Kläger. Es wurde jedoch in zweiter Instanz bestätigt und Kläger-Appellant in alle Kosten verfällt. Die Entscheidungsgründe, sowie das Nähere, das Faktische und Rechtliche der Sache in materialibus folgt im 2. Abschnitt der nachstehenden Abhandlung. In dem ersten Abschnitt werden die frühern Fälle mitgetheilt. Der vorausgehende allgemeine Theil erörtert die Haftbarkeitsgründe der Amtsrevisoren für Accisverluste des Großh. Steuerfiscus im Allgemeinen, sowie die Mittel, allen gesegwidrigen Schadenersatz-Ansprüchen dieser Art mehr nachhaltig zu begegnen. Es zerfallen diese in solche de lege lata und de lege ferenda.

Unter den Letztern stehen die, welche die Einführung von Notariats-Kammern wie in allen andern Ländern mit dem ausgebildeten Notariat betreffen, und jene, welche auf Abkürzung des bezüglichen gegenwärtigen offenbar allzulangen, 30 Jahre umfassenden Klagenverjährungsstermins abzielen, oben an. Beide Mittel sind nöthig, weil das Eine ohne das Andere kaum eine halbe Sicherheit vor ungerechtfertigten Angriffen der Amtsrevisoren für alle Zukunft in Fällen von der vorwürfigen Art geben dürfte. Kürzt man nämlich nur den fraglichen Klagenverjährungsstermin ab, so werden immerhin noch unbedingte Klagen dieser Art nach allen gemachten bitteren Erfahrungen dieser Art nicht ausbleiben, so lange nicht

nachgewiesen. Nach ihnen ist es rein unmöglich, von dem Steuerfiscus in nur etwas schwierigen Fällen Erbschafts-Accisverluste abzuwenden. Die Amtsrevisoren sollen die Verjährung durch nirgends näher ausgeführte Verfügungen unterbrechen, die in das Gebiet des Unmöglichen oder Absurden weil Ueberflüssigen und Lächerlichen gehören. Wie und wo sie dieses nicht thäten, ehe es ausgesprochen war und verlangt wurde, sollen sie dadurch entstehende Accisverluste ersetzen.

auch Fachsgeoffnen über den zureichenden Grund zu solchen, resp. über das betreffende Verschulden der Amtsrevisoren vor allem gehört werden. Täuschen doch desfalls die Ansichten Fachuneingeweihter selbst in alltäglichen dem Anscheine nach ganz leichtverständlichen Fällen, und ist andererseits nach 4 und mehr Jahren selbst dem betreffenden Geschäftsmann, wie viel weniger aber seinen Erben und Rechtsnachfolgern den Hergang in einer Sache genau anzugeben, bei der Unzahl vorkommender allartiger Geschäfte rein unmöglich. An dem Eingehen auf diese Bitte der Amtsrevisoren ist aber um so weniger zu zweifeln, da ein Vereichern des Fiscus auf Kosten der Staatsdiener wohl unmöglich im Zweck und der Absicht einer guten und weisen Regierung liegen kann; ihr vor allem um Erhebung der wahren Sachlage zu thun sein muß, und das materielle Recht natürlich nie und nirgends dadurch gefördert und ermittelt werden kann, daß man bloß beiläufig über das Wahre und Falsche einer Sache unterrichtet ist. Gewiß liegt ein großes öffentliches Interesse vor, stets den wahrhaft Schuldigen in jeder Sache zu belasten. Diesen zu ermitteln, erfordert aber, wo es sich um ganz genaue Geschäftskennntnisse einer bestimmten Branche des öffentlichen Dienstes handelt, vor allem, daß man unparteiische Männer desselben Standes höre.

Abkürzung des fraglichen Klagenverjährungsstermins betr. erleichtert solche hierlands vorzüglich die bestehende Einrichtung besonderer Accis- und Sportelvisitatoren, und die hiemit gegebene Möglichkeit auf Vergehen und Versehen sobald zu kommen, als es im Interesse der Amtsrevisoren und ihrer Rechtsnachfolger offenbar ist.

Wie nach französischem Recht — Code d'instruct. crim. Art. 638—642 alle Schadensersatzklagen wegen vor das Zuchtpolizeigericht gehörigen Vergehen innerhalb 3 Jahren verfahren, so ließe sich hierlands diese Sache offenbar ohne Gefahr für den Fiscus auch regeln und normiren. Dafür spricht, daß Geld allein noch nicht alles in sich begreift, was hier in Betracht zu ziehen ist, da es sich auch darum handelt, unparteiische, exakte und fleißige Notare zu erhalten und resp. zu behalten. — Aber auch rein fiskalisch die Sache betrachtet, hat der Staat ein Anliegen, alle aus was immer für Gründen anfänglich nicht wahrgenommenen Accisfälle kennen zu lernen. Die Amtsrevisoren und Distriktsnotare sind in Folge ihres Geschäftes, der Inventuren auf Ableben der Erben, diejenigen Personen, welche derartige Fälle zunächst und oft fast allein in Erfahrung und die, wenn man sie nur nicht all zu sehr mit Responsabilitäten von der größten Tragweite und längsten Dauer belastet, solche gewiß auch ferner zur Kenntniß der höhern Behörden bringen und beziehungsweise darnach in erster Instanz ihr Amt handeln werden. Die fiskalische Klugheit fordert daher hier schon eine mehr vor- und nachsichtsvolle minder rigoröse Behandlung, namentlich bei kleinen und leichten Versehen, wie sie im bürgerlichen, so wie im öffentlichen Geschäftsverkehr immer und überall von Zeit zu Zeit vorkommen. Der Staat schadet sich selbst durch gegen-

theilige Prozeduren so gewiß als z. B. ein Kaufmann, der seinen Buchhalter wegen jedes unterlassenen Eintrages eines Guthabens für Waaren in die Handelsbücher und in Folge etwa dessen später erlittenen Verlustes, zum Schadensersatz anhalten wollte. Versehen kommen überall vor; bei beispiellos mit Geschäften der verschiedensten Art belasteten Diensten, begreiflicherweise noch leichter und mehr als bei ganz leichten und einfachen immer nur denselben öffentlichen Dienstzweig betreffenden Berichtigungen. Durch die Dienstvisitationen kommt man wohl auf einen großen Theil derselben, aber nicht schlechtbin auf alle Uebersehen. Schon das vorgeschriebene Rückstellen der ältern Theilzettel nach erfolgter Geschäftsprüfung hindert dieses; — und endlich können auch die Visitatoren Versehen begehen.

Nicht besser kann aber jeder allzuschroffen Behandlung der Bezirks- und Distriktsnotare begegnet werden, als durch Einvernahme Sachverständiger, die Auskunft geben, wie sich diese öffentlichen Diener aus den Verlegenheiten reißen müssen, in welche sie bald die Mangelhaftigkeit der Accisgesetze, bald das Dunkle derselben und der Vollzugsverordnungen, bald ihre allgemeine Geschäftsüberhäufung setzen. Man kann daher die Einführung der Notariatskammern, alles beim wahren Lichte betrachtet, selbst im fiskalischen Interesse nur mit und neben fraglicher Abkürzung des gegenwärtigen allzulangen Regreßklagen-Verjährungsstermins empfehlen. Unsichhaltig sind alle Gründe contra, und beruht dieses theils auf den von dem V. schon in seiner Schrift, Beiträge zur Hypotheken-Reform S. 254 u. 255 und unten S. 8 angeführten Gegengründen, theils darauf, daß wir z. Z. genug intelligente Männer aus diesem Stand außer Aktivität haben, die ein vollkommen unparteiisches Gutachten, wo es nöthig, abgeben können.

Eine andere Frage bietet sich noch dar: Die Einkommensverhältnisse der Amtsrevisoren sind zu dem von den Großh. Steueraufsichtsbehörden neu aufgestellten Haftbarkeitstheorien offenbar in gar keinem Verhältnisse. In zwei Fällen wurde dem V. der Ersatz von nicht weniger als rund 1600 fl. zugemuthet. Außerdem hat er aber noch gleich allen Amtsrevisoren eine Masse sonstiger, wie er glaubt und auch diese annehmen, ungleich mehr gefährlichen Responsabilitäten zu prästiren. Zu solchen Lasten ist das kaum dem besseren Einkommen der württembergischen, von solchen Responsabilitäten gar nichts wissenden Notare gleichkommende Gesamteinkommen der badischen Amtsrevisoren überall in keinem Verhältnisse. Die Amtsrevisoren sind es sich selbst, ihren Frauen und Kindern schuldig, hier um entsprechende Besserstellung einzukommen. Blieben sie doch ohnehin bei der letzten allgemeinen Staatsdienerbesserstellung außer aller Beachtung, und kann die höhere Aufnahme in die Matrifel sie nicht fähig machen, derartige neue außerordentliche Responsabilitäten neben den übrigen unvergoltene Verantwortlichkeiten zu prästiren. Allein diese Sache näher zu erörtern ist hier nicht der Ort und wird daher umgangen.

Schließlich nur noch die einleitende Bemerkung, daß

auch die Distriktsnotare bei den fraglichen Responsabilitäten, wie §. 12 gezeigt wird, beteiligt sind. Es ist dieses um so unzweifelhafter, da ihnen gesetzlich das Mitwirken bei der Accisconstatirung, resp. den dieser voraus zu gehen habenden Erhebungen obliegt, und es am Ende für sie nicht so sehr darauf ankommen kann, ob sie alsbald oder nur erst erpost regreßorisch belangt werden können. Das Mißhaften macht die Hauptsache aus; nicht ob dieses früher oder später, primär oder secundär stattfindet.

Allgemeiner Theil.

§. 1.

So viel dem B. d. A. bekannt, werden von Großh. Steuerrichtung erst seit einigen Jahren neue, man kann wohl sagen, wie vom Himmel gefallene Haftbarkeits-theorien vis-à-vis den Großh. Amtsrevisoren für als verjährt in Abgang kommende Erbschaftsaccise aufgestellt und geltend gemacht; Theorien, welche, da seither kein neues Gesetz in der Sache erging und die Praxis zu aller Zeit ungefähr die gleiche war, das Befremden und Erstaunen nicht nur aller Beteiligten, sondern auch unbetheiligter Dritter, die das Einkommen unserer Bezirks- und Distriktsnotare nur etwas näher kennen, zur nothwendigen Folge haben mußten. Die natürlichste und erste Frage bei solchen Neuerungen ist selbstverständlich jene nach den Rechtsgründen. Solche findet man aber nun, man kann wohl sagen erstmals mehr ausführlich in der Klage des Großh. Fiscus, gegen den B. Hiernach ist es in rechtlicher Beziehung der L. R. S. 1382, der hierlands mehr als nur von Vergehen handelnd — nach Brauer Bd. III. S. 290 u. 293 zu betrachten ist, während doch überall kein Vergehen vielmehr nur ein Versehen behauptet werden kann und will; — und in thatsächlicher Hinsicht mit und neben der, wie später gezeigt werden wird, unbegründet erfolgten Freisprechung der Parthe von der Accisschuld als verjährt, eine Art superficielle Auseinandersetzung der Dienstpflichten des Amtsrevisors in Fällen von der vorwärtigen Art, wie dieses unter §. 13 ff. näher nachgewiesen wird. Ein Gleiches geschah mit unbedeutenden Variationen in allen früheren Fällen. Ganz übersehen wurde die Stellung der Amtsrevisoren qua accisconstatirender Beamten, die für Rechtsansichten gleich allen Richtern nicht haftbar sein können. Der Umstand, daß ihre Erkenntnisse erpost von den Steueraufsichtsbehörden nach Belieben geändert und aufgehoben werden können, so lange noch nicht 5 Jahre seit der Constatirung umflossen sind, scheint am meisten zu den ganz überschwinglichen Ansichten von ihren Pflichten beigetragen zu haben. Denn in Folge desselben nahm man an, ihre Erkenntnisse seien keine Urtheile im gewöhnlichen Sinne des Worts. Wenn auch dieses zum Besten des Fiscus vis-à-vis den

Accisschuldnern sich mit Recht behaupten läßt, so ist doch dieses ganz anders, wenn es sich um Prüfung der Responsabilitätsfrage und mithin um das *Officium* der Amtsrevisoren und in specie dessen *Natur* handelt. Nicht zugegeben wurde aber dieses bisher von Seite der Gr. Steueraufsichtsbehörden, vielmehr wurden immer beide Gesichtspunkte verwechselt und dadurch der Amtsrevisoren Responsabilität ganz wie bei Verrechnern begründet. W. a. B., man ging davon aus, es seien so zu sagen gar keine Rechtsansichten bei Accisconstatirungen in Frage, was ungefähr so viel heißt, als: die Amtsrevisoren sind von dem Gesetze und was aus diesem folgt und in ihm liegt, ganz instinktmäßig inspirirt.

Da der B. dieses kostspielige Kompliment überall nicht zu verdienen sich vollkommen überzeugt fühlte, so wendete er sich in dem 3. Fall mit der Bitte um gnädigste Intervention an seine vorgelegte eigentliche Dienstbehörde, erhielt aber darauf zur Antwort, daß man sich dermalen um diese Sache nicht annehmen könne. Der Unterrichter hatte nämlich bereits die Klage als unstatthaft verworfen, und es scheint, daß man höchsten Orts an dem conformen Urtheil des Obergerichters nicht zweifelte. Nur mit 3 gegen 2 Stimmen ging aber dieses durch, ein Beweis, daß ob B. zur Prozeßkostenzahlung im Betrage von circa 80 fl. verfällt werden konnte oder nicht, man kann wohl sagen, an einem Haar hing.

Offenbar geht auch hieraus die gefährvolle klägliche Lage der Amtsrevisoren in Betreff dieser Art mehr als zureichend hervor. Mögen sie nicht auf Brauers Erläuterungen zu den Zusätzen 1150 a. u. c. vertrauen, wonach der Standesgenossen gewöhnliche Vorsicht bei Schädensklagen entscheiden dürfte. Man ermittelt diese nicht. Man streitet schon über die Vorfrage der Competenz zu der Behufs Verfolgung öffentlicher Diener mit solchen Klagen erforderlichen Staatsgenehmigung. Schon hierwegen sind in der Regel die größten Kostengefahren da. Wo bleibt da, was Brauer a. a. D. sagt: „Bei gewöhnlichen Versehen müsse wohl jeder in seinen eigenen Busen greifen, und zu sich selbst sagen: „*humani a me nihil alienum puto*: oder *hanc veniam damus petimusque vicissim*. Interdum bonus dormitat Homerus.“ Es ist der Billigkeit sehr ungemäß, von dem, der vielleicht durch seine gewöhnliche Sorgfalt mehr als gemeinen Nutzen gestiftet hat, für einen solchen Fall mehr als „eine gemeine Haftbarkeit zu verlangen.“

Worauf nun aber auch die Gründe der ergangenen Verfügungen beruhen mögen, zu constatiren ist die Thatsache, daß ein Großh. Amtsrevisor — als accisconstatirender Beamter, wegen bloßer verschiedener Rechtsansichten vor Gericht auf Schadenersatz belangt, und daß die Competenz der Großh. Steuerrichtung selbst bezüglich der zur Klageerhebung gegen Großh. Staatsdiener gesetzlich erforderlichen Genehmigung der zuständigen Behörde, obgleich sie in der Vorfrage entschied und selbst Klägerin war, durch Gegenvorstellung bei Großh. Justizministerium für sich allein nicht rechtzeitig abgewendet werden konnte. —